

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: 0385 / 588-7141

AZ: VII-101-00032-2019/042

E-Mail: [REDACTED]@bm.mv-regierung.de

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Str. 323a
19055 Schwerin

Schwerin, 23.07.2019

Vorab per Fax: 5404-2005

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Schröder

./.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V

Az.: 1 A 923/19 SN

wird unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung vom 22.05.2019 wie folgt Stellung genommen:

Dem Antrag des Klägers auf Zusendung der Aufgaben und Lösungen im Fach Mathematik für das Abitur 2018 steht entgegen, dass im Bildungsministerium gegenwärtig ein Planungsprozess hinsichtlich der weiteren Verwendung von Prüfungsaufgaben läuft, der noch nicht abgeschlossen ist. Das Projekt besteht darin, eine eigene Datenbank zum

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

9700017255103

Gebrauch für Lehrerinnen und Lehrer aufzubauen, mit deren Hilfe Schülerinnen und Schüler während der Phase ihrer Prüfungsvorbereitung schrittweise an den dort geforderten Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad herangeführt werden. Wenn dies unter der didaktischen Leitung von Lehrkräften geschehen soll, setzt das voraus, dass die Schülerinnen und Schüler diese Aufgaben noch nicht kennen.

Des Weiteren ist der Schutz des geistigen Eigentums ungeklärt. Das betrifft sowohl die Urheberschaft der Ersteller der Aufgaben selbst, die im Falle von Aufgaben, die in einer Abiturprüfung benutzt werden, welche die für den urheberrechtlichen Schutz erforderliche Schöpfungshöhe erreicht oder überschritten haben. Darüber hinaus ist bei Aufgabenstellungen, die zulässigerweise auf Inhalte Dritter zurückgreifen und für die das urheberrechtliche „Bildungsprivileg“ nach § 60a UrhG gilt, die Nutzungserlaubnis dann überschritten, wenn diese Inhalte nicht mehr für nur Schule und Prüfung genutzt werden, sondern durch Antragsteller, die durch die Open Knowledge Foundation Deutschland unterstützt werden, zur freien Verfügbarkeit im Internet bereitgehalten werden; denn nur für den Rahmen der schulischen Bildung und Prüfung gilt das Privileg der Schulen, bestimmte Inhalte eines Werkes nutzen zu dürfen, ohne dass hier werkscharf abgerechnet würde. Die Zusendung der genannten Aufgaben und Lösungen (nicht nur in diesem Verfahren) könnte somit mittelbar erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Beklagten nach sich ziehen.

Soweit verlangt wird, dass vor der Übersendung der Aufgaben urheberrechtlich geschützten Passagen entfernt werden, geht dies über das gesetzliche Auskunftsrecht hinaus, da dieses sich nur auf bei der Behörde vorhandene Informationen richtet. So müssten die Informationen aufwändig aufgearbeitet werden, was aber gerade vom IFG nicht verlangt wird.

Im Auftrag

